



Maximilian Ohrloff

Der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Kapitel 1

Einführung

„Gleichwohl vergingen Monate, und das Jahr war daran, abzuschließen, bevor er, von Sachen aus, auch nur eine Erklärung über die Klage, die er daselbst anhängig gemacht hatte, geschweige denn die Resolution selbst, erhielt. Er fragte, nachdem er mehrere Monate von neuem bei dem Tribunal eingekommen war, seinen Rechtsgehilfen, in einem vertrauten Briefe, was eine so übergroße Verzögerung verursache (...)“¹.

Den Rechtssuchenden Michael Kohlhaas ereilt nicht nur Unrecht, weil sich sein Verfahren außerordentlich in die Länge zieht. Dennoch fügt sich diese Verzögerung in das Bild der Ungerechtigkeiten, deren Opfer Kohlhaas wird, weil es auch durch eine „übergroße Verzögerung“ zu einer „faktischen Etablierung des Unrechts“² kommen kann.³

Das Problem der überlangen Verfahrensdauern ist nicht erst seit den Erzählungen Kleists ein altbekanntes Dilemma vor deutschen Gerichten.⁴ Die Auswirkungen überlanger Verfahrensdauern reichen seit Jahrhunderten von erheblichen finanziellen Schäden über schwere psychische Belastungen, bis hin zu materiell falschen Urteilen, weil nicht selten für den Prozeß maßgebliche Tatsachen nach überlanger Verfahrensdauer nicht mehr auffindbar oder nachzuvollziehen sind.⁵ Dabei erscheinen Folgeschäden aufgrund von gerichtlichen Verfahrenverzögerungen besonders schwerwiegend, weil mit ihnen nicht nur messbare Einbußen, sondern stets massive Grundrechtsverletzungen und die Verletzung zahlreicher anderer Rechte einhergehen.⁶

1 Heinrich von Kleist, Michael Kohlhaas. Aus einer alten Chronik, in: Ders., Sämtliche Werke und Briefe (1978), Bd. 3, S. 21.

2 Schlette (1999), S. 14.

3 Huerkamp/Wielpütz, in: JZ 2011, S. 139 (139); Voßkuhle/Gerberding, in: JZ 2012, S. 917 (917); Adolf Fink, in: FS für Erler (1976), S. 37 (37 ff.).

4 „Seit der Rezeption des romanisch-kanonischen Prozesses durch die deutsche Reichs- und Territorialgesetzgebung von 1500 an sind die Klagen über die lange Dauer von Gerichtsverfahren in Deutschland nicht mehr verstummt“, so Vollkommer, in ZZZ 81 (1968) S. 102 (121); s. außerdem bereits C. Beccaria, Verbrechen, 1766, Kap. XIX; vgl. ebenso die Berichte von Henke, in ZZZ 83 (1970), S. 125 (125), in denen von einem 18 Jahre langen Rechtsstreit aus der römischen Zeit die Rede ist.

5 C. Beccaria, Verbrechen, 1766, Kap. XIX; vgl. ebenso Beyer, der über Leibnizens „Mittel den Prozess zu verkürzen, ohne Abgang der Gerechtigkeit, und des Vorteils der Interessierten“ und dessen rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen von 1666 berichtet, in: NJW 1988, S. 312 (312 ff.); „Worum geht es in diesem Prozeß, mit dem wir uns schon zwei Jahre beschäftigen? Welchen Verlauf hat das Verfahren genommen, in dem jener (i. e. der Beklagte Sextus Naevius) so viele ausgezeichnete Männer zermürbt?“ – so plädierte Cicero in seiner oratio pro Quinctio 81 vor Christi Geburt, zum iudex und den Beisitzern gewandt – Henke, in: ZZZ 83 (1970), S. 125 (125).

6 Das Recht auf angemessene Verfahrensdauer ist sowohl in Art. 19 Abs. 4 GG als auch in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankert; s. näher dazu unter Kapitel 3, S. 15 ff.; Vollkommer, in: ZZZ 81 (1968), S. 102 (131).

Die Entfremdung eines Kindes in einem sieben-jährigen Sorgerechtsstreit⁷ ist nur ein Beispiel für die Auswirkungen, die überlange Gerichtsverfahren auf Verfahrensbeteiligte haben können.

Schäden, die durch unangemessen lange Verfahrensdauern entstehen, erscheinen zum einen vermeidbar; zum anderen besteht für die deutsche Justiz sogar die Pflicht zur Vermeidung solcher Schäden. Die deutsche Verfassung fordert durch verschiedene Grundrechte⁸ die Verhinderung überlanger Verfahrensdauern. Dennoch kann man anhand der Masse überlanger Gerichtsverfahren in Deutschland nur mit Zustimmung begegnen, wenn der Volksmund klagt: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“⁹ Dieser Ausspruch erscheint insbesondere auf das Problem überlanger Verfahrensdauern zugeschnitten, weil in Deutschland bislang kein wirksamer Rechtsschutz bestand, um sich aktiv gegen Verfahrensverzögerungen wehren zu können, und man sich mithin gegenüber unangemessen langen Verfahren schlichtweg hilflos ausgeliefert sah.

Eine solche Rechtslage erscheint in einem Rechtsstaat, der von sich selbst verlangt, seinen Bürgern den höchstmöglichen Rechtsschutz zukommen zu lassen¹⁰, fehl am Platze und sollte den selbst auferlegten hohen Ansprüchen nicht genügen.

Es nützt auch nicht sprichwörtlich entgegenzuhalten: „Gut Ding will Weile haben“. Denn ein guter Rechtsschutz besteht neben materieller Richtigkeit auch in der angemessenen Verfahrensdauer;¹¹ es gilt dabei, das Spannungsverhältnis zwischen möglichst zeitnahe und möglichst gründlichem Rechtsschutz in Einklang zu bringen. Entscheidend für den deutschen Rechtsstaat müssen auch effektive Rechtsmittel sein, die Betroffene einlegen können, falls eine Rechtsgutverletzung aufgrund überlanger Verfahrensdauer droht. Wirksamer Rechtsschutz, wie ihn das Grundgesetz verlangt, kann nur bestehen, wenn nicht nur mithilfe umfangreicher Ausstattung der Gerichte versucht wird, überlangen Verfahrensdauern entgegenzutreten, sondern, wenn für die Verfahrensbeteiligten ein Rechtsbehelf zur Verfügung steht, mit dessen Hilfe sie im Falle einer Verfahrensverzögerung Abhilfe erlangen können.¹²

A. Anlass der Untersuchung

„Mit Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes am 2. Dezember 2011 sollte ein neues Zeitalter für den deutschen Beschleunigungsgrundsatz eingeläutet werden.“¹³

Anlass dieser Untersuchung ist das mit Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes am 2. Dezember 2011 in Kraft getretene „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“¹⁴. Die Umsetzung dieses Gesetzes benötig-

7 BVerfG, Beschl. v. 30.7.2009 – 1 BvR2662/06, NJW-RR 2010, S. 207; Beschl. v. 10.6.2005 – 1 BvR 2790/04, NJW 2005, S. 2685; EGMR, Urt. v. 24.6.2010 – 39444/08 (Wildgruber/Deutschland), FamRZ 2010, S. 1721; *Alhammer*, in: JZ 2011, S. 446 (446).

8 Vgl. Fn. 6.

9 Vgl. *Blomeyer*, in: NJW 1977, S. 557 (557): „Die Mühlen der Justiz mahlen noch langsamer als diejenigen Gottes“.

10 *Schmidt-Jortzig*, in: NJW 1994, S. 2569 (2569).

11 BVerfGE 76, 93 (98); 49, 329 (340); 55, 349 (369); 88, 118 (124); 93, 1 (13); *Vofßkuhle*, in: NJW 2003, S. 2193 (2193 f.); *Breuer* (2011), S. 324, m. w. N.

12 So bereits *Bull*, in: NJW 1957, S. 1100 (1101).

13 *Sommer*, in: StV 2012, S. 107 (107).

14 In der Folge wird dieses Gesetz, das keine amtliche Abkürzung enthält, als „Überlange-Verfahrensdauer-Gesetz“ (ÜVerfDG) bezeichnet.

te einen langen Anlauf und hat dabei einige Rückschläge erlitten.¹⁵ Der deutsche Gesetzgeber hatte schon mehrmals versucht, ein Gesetz zu erlassen, das den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren regeln soll, war bislang jedoch stets an dessen Umsetzung gescheitert. Grund dafür war nicht zuletzt der Gegenwind, den der Gesetzgeber von Seiten der deutschen Richterschaft erfuhr.¹⁶ Diese fürchtete den Verlust ihrer richterlichen Unabhängigkeit, da ein höheres Gericht über die Verfahrensführung eines untergeordneten Gerichts befinden sollte.¹⁷

Wie auch die ersten Umsetzungsversuche, hat das in Kraft getretene Gesetz viele Kritiker gegen sich.¹⁸ Es hat sich selbst kein geringeres Ziel gesetzt, als eine jahrzehntelange Rechtsschutzlücke zu schließen¹⁹, und ist mithin eine mit Spannung erwartete Neuregelung in der deutschen Rechtsordnung.

Anlass des neuen Gesetzes war ein Pilot-Urteil des EGMR gegen Deutschland aus dem Jahre 2010 (Rumpf/Deutschland)²⁰, in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass die deutsche Rechtsordnung in Bezug auf den Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer nicht den Anforderungen der EMRK entsprach und der Bundesregierung eine Jahresfrist setzte, innerhalb derer diese Rechtsschutzlücke zu schließen sei. Die Besonderheit eines Pilot-Urteils besteht darin, dass der EGMR mit einem Beschluss festlegen kann, in welcher Weise mit Fällen umgegangen werden soll, die vom gleichen systematischen Problem herrühren.²¹ Im Fall der überlangen Verfahrensdauer ist der EGMR gerade nicht der Ansicht, dass es notwendig ist, die Prüfung ähnlicher Fälle bis zur Einführung geeigneter Maßnahmen zurückzustellen. Vielmehr hat der EGMR die deutsche Rechtslage in Bezug auf die überlange Verfahrensdauer für grundlegend unzulänglich erachtet, so dass eine Einzelfallbetrachtung bei ähnlich gelagerten Fällen nicht notwendig erscheint.

Da der bisherige Rechtsschutz im deutschen Recht als nicht ausreichend erachtet wurde, erscheint es untersuchenswert, inwiefern sich die Rechtslage mit Einführung des ÜVerfDG verändert hat, und ob den Verfahrensbeteiligten nunmehr ein effektiver Rechtsschutz im Einklang mit dem GG und der EMRK bei überlangen Gerichtsverfahren zusteht. Aber nicht nur die Aktualisierung des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren, auch die seit Jahrhunderten bestehenden juristischen und rechtspolitischen Diskussionen über die gerichtliche Verfahrensdauer und den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren, vor allem auch die Entwicklung und Beleuchtung der deutschen Rechtsordnung in den letzten Jahren, gebieten eine Untersuchung dahingehend, wie sich das neue Gesetz in das Spannungsverhältnis zwischen zeitnahe und gründlichen Rechtsschutz sowie zwischen dem Unabhängigkeitsanspruch der Richter und den Rechten der Verfahrensbeteiligten auf angemessene Verfahrensdauer einfügt.

Die Ursachen für einen mangelnden Rechtsbehelf sind verschieden; auch die lange Untätigkeit des Gesetzgebers zur Bekämpfung unangemessener Verfahrensdauer hat dabei unterschiedliche Gründe:

15 So sind bereits mehrere vorherige Gesetzesentwürfe auf Bundes- und Landesebene gescheitert, s. unter Kapitel 5, D., S. 61 f.

16 *Roller*, in: ZRP 2008, S. 122 (122); *ders.*, in: DRiZ 2007, S. 82 (87); *Bilsdorfer*, in: NJW-Editorial Heft 46/2005; *Matusche-Beckmann/Kumpf*, in: ZRP 124 (2011), S. 173 (183).

17 *Steger* (2008), S. 289; *Althammer*, in: JZ 2011, S. 446 (448).

18 Vor allem Kritiker von Seiten der deutschen Richterschaft, vgl. Stellungnahme des deutschen Richterbundes zu BT-Drs. 17/3802, Nr. 23/2010, Mai 2010, abrufbar im Internet, unter <http://www.drj.de/cms/index.php?id=650>, (zuletzt aufgerufen am 25.7.2013).

19 BT-Drs. 17/3802, S. 1.

20 EGMR (V. Sektion), Urt. v. 2.9.2010 – 46344/06 (Rumpf/Deutschland), NJW 2010, S. 3355.

21 *Steinbeiß-Winkelmann*, in: ZRP 2010, S. 205 (205); *Breuer*, in: EuGRZ 2012, S. 1 (1 f.).

Für die bislang bestehende Rechtsschutzlücke kann der vom Grundgesetz geschützte Unabhängigkeitsanspruch des Richters (Art. 97 Abs. 1 GG)²² als Auslöser genannt werden, der es dem Gesetzgeber erschwert, eine gesetzlich geregelte Untätigkeitsbeschwerde in Kraft zu setzen.²³ Aufgabe dieser Arbeit soll es daher auch sein, den langwierigen Werdegang des deutschen Rechts bis zu dem Tage der Umsetzung der vielfachen europäischen Forderung auf einen – die angemessene Verfahrensdauer – schützenden Rechtsbehelf zu schildern und schließlich diesen Rechtsbehelf in Form des ÜVerfDG auf seine Tauglichkeit und Verfassungskonformität zu prüfen. Dabei sollen die jetzige nationale Rechtslage auch mit der von europäischen Nachbarländern verglichen und Alternativen zu dem aktuellen Gesetz für Deutschland diskutiert werden. Wichtiges Element dieser Arbeit soll außerdem sein, den Zwiespalt zwischen den verschiedenen Interessen darzustellen, der bis heute innerhalb der Entwicklung der deutschen Rechtsbehelfe bei überlanger Verfahrensdauern besteht und sich in rechtsgebundene und rechtspolitisch getroffene Maßnahmen einordnen lässt.

Die überlange Verfahrensdauer stellt ein stets aktuelles Problem dar, vor allem auch aufgrund der immer wieder ergehenden Urteile des EGMR zu dieser Rechtslage. Anstoß gab zunächst die Kudla/Polen-Entscheidung aus dem Jahre 2000, in der der EGMR neben der Feststellung, dass ein Verfahren unangemessen lange gedauert hat, auch entschieden hat, dass neben Art. 6 Abs. 1 EMRK auch Art. 13 EMRK anwendbar ist und bei einer Rüge wegen überlanger Verfahrensdauer stets geprüft wird, ob das innerstaatliche Recht einen wirksamen Rechtsbehelf i. S. d. Art. 13 EMRK vorsieht.²⁴ Was damals noch Polen betraf, richtete sich schließlich im Jahre 2006 gegen Deutschland mit der Feststellung, dass auch die deutsche Rechtsordnung keinen wirksamen Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer gewährt.²⁵ Mit dem Rumpf/Deutschland-Urteil im Jahre 2010 hat der EGMR die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, innerhalb eines Jahres einen Rechtsbehelf in die deutsche Rechtsordnung zu installieren, der den Anforderungen der EMRK entspricht.²⁶

Aufgrund aller seit 2006 erfolgten Verfahren gegen Deutschland vor dem EGMR wegen überlanger Verfahrensdauer, musste einschließlich der Entscheidung Sürmeli²⁷ aus dem Jahre 2006 mehr als eine halbe Million Euro an Schadensersatz geleistet werden und zwar für 2006 noch 79 300 Euro, 80 600 Euro für das Jahr 2007, 161 200 Euro für 2008, 90 000 Euro für 2009 und 172 500 Euro für 2010.²⁸ Es erscheint dabei besonders unverständlich zu beobachten, dass allein aufgrund der Untätigkeit des Gesetzgebers die Steuergelder zu solchen Summen „verschenkt“ werden.

Abgesehen davon büßt Deutschland auch an internationalem Ansehen ein. Der die EMRK ratifizierende völkerrechtliche Vertrag setzt voraus, dass die Entscheidungen des EGMR respektiert werden (Art. 46 Abs. 1 EMRK).²⁹ Dies hat die Bundesrepublik durch ihre Untätig-

22 Art. 97 Abs. 1 GG schützt den Richter in seiner sachlichen Unabhängigkeit und soll die uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit des Richters sichern. Daher können Beschwerden, die die Arbeitsweise eines Richters betreffen, ggf. die Unabhängigkeit i. S. d. Art. 97 Abs. 1 GG unzulässig beeinträchtigen, *Schulze-Fielitz*, in: H. Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Bd. III, 2. Aufl. 2008, Art. 97 Rn. 56 ff.; *Detterbeck*, in: *Sachs* (Hrsg.), *Grundgesetz*, 6. Aufl. 2011, Art. 97 Rn. 37.

23 So ist bereits ein Untätigkeitsbeschwerdengesetz aus dem Jahre 2005 vor Inkrafttreten gescheitert, weil es von vielen Seiten als nicht mit Art. 97 Abs. 1 GG vereinbar angesehen wurde; näher dazu unter Kapitel 5, D., I., S. 61 f.

24 EGMR (Große Kammer), Urt. v. 26.10.2000 – 30210/96 (Kudla/Polen), NJW 2001, S. 2694.

25 EGMR (Große Kammer), Urt. v. 8.6.2006 – 75529/01 (Sürmeli/Deutschland), NJW 2006, S. 2389.

26 EGMR (V. Sektion), Urt. v. 2. 9. 2010 – 46344/06 (Rumpf/Deutschland), NJW 2010, S. 3355.

27 EGMR (Große Kammer), Urt. v. 8. 6. 2006 – 75529/01 (Sürmeli/Deutschland), NJW 2006, S. 2389.

28 *Kotz*, in: ZRP 2011, S. 85 (86).

29 BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, NJW 2004, S. 3407; *Ernst* (1994), S. 145 ff.; *Schmalz* (2006), S. 19 f.; *Heckötter* (2007), S. 87 ff.

keit mit einer solchen Konsequenz missachtet,³⁰ dass zwangsläufig das internationale Ansehen darunter gelitten hat.³¹

Insgesamt betreffen seit dem Jahre 2007 80% aller Verurteilungen Deutschlands durch den EGMR überlange Gerichtsverfahren.³² Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber bereits im Jahre 2005 versucht, ein Gesetz zu erlassen, das den Einklang mit der EMRK wiederherstellen sollte – vergeblich. Die zum Teil heftige Kritik, die dieser gescheiterte Gesetzentwurf geerntet hat, verdeutlichte die Schwierigkeit der Zusammenführung der sich gegenüberstehenden Interessen bei der Umsetzung eines Rechtsbehelfes zur Bekämpfung der überlangen Verfahrensdauer.

Auf der einen Seite sind die Interessen der Richter und deren Unabhängigkeit zu beachten (Art. 97 Abs. 1 GG); auf der anderen Seite steht der Anspruch der Bürger auf einen effektiven Rechtsbehelf zur Durchsetzung deren Recht auf angemessene Verfahrensdauer (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG bzw. Art. 13 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 EMRK); ein eigenes Interesse kommt der Haushaltshoheit der Länder und des Bundes zu, die eigenmächtig die Ausstattung ihrer Gerichte bestimmen können. Diese Rechte und Interessen gilt es in Einklang zu bringen. Dabei kann die Aufstockung der Richteranzahl per Gesetz – die wohl simpelste Lösung des Problems – auf dem steinigsten Lösungsweg (aufgrund der Autonomie der Länderhaushalte) wohl unerwähnt bleiben.³³

Es zeigt sich immer klarer, dass es sich bei der Suche einer effektiven Lösung um eine höchst rechtspolitische Frage handelt, die in Einklang mit den seit langem geforderten rechtsgeborenen Maßnahmen zu bringen ist. Ein weiterer solcher Versuch der Bundesregierung findet sich nun in dem mittlerweile in Kraft getretenen ÜVerfDG wieder.

B. Gang der Untersuchung

Die Arbeit soll zunächst die Problematik der Verfahrensdauer vor deutschen Gerichten und die Schwierigkeit der Abhilfemöglichkeiten darstellen. Um dies zu veranschaulichen, wird in *Kapitel 2* auf die durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Deutschland eingegangen.

Bevor die verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen darzustellen sind, wird aufgezeigt, aus welchen Rechten des deutschen und europäischen Rechtssystems sich ein Anspruch der Bürger auf angemessene Verfahrensdauer ergibt. Dies verdeutlicht auf der einen Seite die Wichtigkeit des Gebots des zeitnahen Rechtsschutzes, zeigt auf der anderen Seite aber auch die Schwierigkeit des Gesetzgebers auf, die einzelnen Interessen der Richter, Gerichte und Länder mit denen der Bürger und Verfahrensbeteiligten in Einklang zu bringen (*Kapitel 3*).

Die Arbeit geht in einem nächsten Schritt auf bislang bereits bekannte Rechtsbehelfe ein, die den bisherigen Rechtsschutz (vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes) ausgemacht haben, die aber auch *de lege lata* eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung überlanger Verfahrensdauer einnehmen werden und mithin auch in dieser Untersuchung erwähnt sein sollen (*Kapitel 4*).

30 EGMR (V. Sektion), Urt. v. 2.9.2010 – 46344/06 (Rumpf/Deutschland), NJW 2010, S. 3358.

31 Vgl. ebenso *Kaiser*, in: Bund Deutscher Verwaltungsrichter-Rundschreiben 1998, S. 18.

32 *Steinbeiß-Winkelmann*, in: ZRP 2010, S. 205 (205).

33 Vgl. ebenso bereits *Stötter*, in: NJW 1968, S. 521 (521).

Schließlich wird sich ein Großteil der Arbeit auf das ÜVerfdG beziehen (ab *Kapitel 5*). Dabei sollen zunächst die darin neu geregelten Rechtsbehelfe aufgezeigt und ihre Anwendbarkeit erläutert werden. In einem zweiten Schritt („Kritik- und Schwachpunkte“) sollen diese Rechtsbehelfe im Detail kritisch betrachtet und ein konkreter Gegenvorschlag vorgestellt werden, *Kapitel 6*. Es wird sich dabei zeigen, ob das neue Gesetz den Rechtsschutz garantieren kann, den der Gesetzgeber vor Einführung des Gesetzes versprochen hat³⁴ – nämlich den zukünftigen Einklang der deutschen Rechtslage mit den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz der EMRK und des GG (*Kapitel 7*).

Kapitel 8 fasst die Ergebnisse der Untersuchung zusammen und schließt die Arbeit mit einem Ausblick auf die bevorstehende Rechtslage über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren.

Die Arbeit soll sich vorwiegend auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vor Verwaltungs- und Zivilgerichten sowie dem Bundesverfassungsgericht konzentrieren. Das zu untersuchende neue Gesetz ÜVerfdG gilt jedoch für alle Verfahrensarten³⁵, sodass ohnehin der Rechtsschutz *de lege lata* auch vor strafrechtlichen Gerichten dargestellt wird. Dabei soll in dieser Arbeit jedoch nicht vertieft auf einzelne strafprozessliche Möglichkeiten des Rechtsschutzes bei überlangen Strafverfahren eingegangen werden.

34 BT-Drs. 17/3802, S. 1.

35 Das ÜVerfdG hat in Art. 8 einen neuen Satz 2 in § 173 VwGO eingeführt, der im Verwaltungsprozessrecht die neuen Regelungen im GVG für anwendbar erklärt. Diese Verweisung erfolgt u. a. in Art. 3 des ÜVerfdG auch für die Bundesnotarordnung, in Art. 4 für die Bundesrechtsanwaltsordnung, dazu vgl. *Kirchberg*, in: BRAK 2012, S. 2 (2 ff.); in Art. 5 für die Zivilprozessordnung, in Art. 6 für das Arbeitsgerichtsgesetz, in Art. 7 für das Sozialgerichtsgesetz, in Art. 9 für die Finanzgerichtsbarkeit, in Art. 10 für das Gerichtskostengesetz, in Art. 12 für das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes, oder in Art. 21 für das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Art. 2 des Gesetzes regelt explizit den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.